



Brüssel, den 22. Februar 2023
(OR. en)

6456/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0013(NLE)**

SCH-EVAL 30
ENFOPOL 68
COMIX 76

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 21. Februar 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5870/23

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit durch Malta** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Malta festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 21. Februar 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Malta festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im September 2021 wurde in Bezug auf Malta eine Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 200 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Die kürzlich eingerichtete Abteilung für Ermittlungen im Bereich der Finanzkriminalität wurde mit einer beeindruckenden Anzahl von Mitarbeitern ausgestattet und hat eine beträchtliche Kompetenzerweiterung erfahren. So konnte sie beispielsweise die Zahl der Ermittlungen in komplexen Fällen verdreifachen und ein spezielles Team für virtuelle Vermögenswerte aufstellen. Das für die Bekämpfung von Cyberkriminalität zuständige Referat hat ihr Personal verdoppelt und fast ausschließlich in Lösungen im Bereich der mobilen Forensik investiert, die es ihr ermöglichen, Ermittlungen flexibel zu unterstützen. Das im vergangenen Jahr eingerichtete, für kriminalpolizeiliche Erkenntnisgewinnung und Analyse zuständige Referat bündelt alle nationalen Erkenntnisse in einer Analyse-Datenbank, wodurch kontinuierlich Trends und Muster aufgezeigt werden können. Diese Maßnahmen sind als bewährte Verfahren zu betrachten.
- (3) Wie im Evaluierungsbericht dargelegt wurde, hat die Evaluierung ergeben, dass Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden sollten, die Malta zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen.
- (4) Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die im vorliegenden Beschluss enthaltenen Empfehlungen 1, 3, 4, 6, 7, 9 und 12 vorrangig umgesetzt werden.
- (5) Am 9. Juni 2022 nahm der Rat die Empfehlung (EU) 2022/915 zur operativen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung¹ an. Die maltesischen Behörden werden ersucht, diese Empfehlung bei der Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen dieses Beschlusses zu berücksichtigen.
- (6) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (7) Die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates² findet ab dem 1. Oktober 2022 Anwendung. Nach Artikel 31 Absatz 3 dieser Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 erfolgen.

¹ ABl. L 158 vom 13.6.2022, S. 53.

² Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

(8) Innerhalb von zwei Monaten nach dem Erlass des vorliegenden Beschlusses sollte Malta nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der einzelnen im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Malta sollte

Risikobewertungsstrategie

1. eine spezielle Strategie für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit mit klaren strategischen Zielen und Prioritäten entwickeln, zusammen mit einem entsprechenden Aktionsplan, und dabei auch eine Bewertung der Bedrohungslage in Bezug auf Malta berücksichtigen;
2. unter Einbeziehung der Beiträge aller Strafverfolgungsbehörden eine nationale Risikobewertungsstrategie im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität erarbeiten, um die Festlegung von Prioritäten zu ermöglichen, einschließlich Prioritäten in Bezug auf die internationale polizeiliche Zusammenarbeit – z. B. im Hinblick auf den Abschluss oder die Aktualisierung bilateraler Abkommen – und in Bezug auf die Zuweisung von Personal, Ausrüstung und sonstigen Mitteln;

Zentrale Anlaufstelle

3. die verschiedenen Bereiche der zentralen Anlaufstelle weiter integrieren;

Fallbearbeitungssysteme

4. die Automatisierung der Informationsverarbeitung bei der zentralen Anlaufstelle rasch verbessern und hierzu unter anderem die Kanäle der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) in das Fallbearbeitungssystem integrieren und ein Workflow-Modul hinzufügen;

Informationsmanagement und internationale Datenbanken

5. dem für kriminalpolizeiliche Erkenntnisgewinnung und Analyse zuständigen Referat Zugang zu den Interpol-Datenbanken gewähren;
6. den Zugang zum Europol-Informationssystem auf sämtliche Ermittlungsreferate und das für kriminalpolizeiliche Erkenntnisgewinnung und Analyse zuständige Referat ausweiten;
7. eine technische Lösung entwickeln, um Polizeibeamten, einschließlich Verbindungsbeamten im Ausland, mobilen Zugang zu einschlägigen nationalen und internationalen Datenbanken zu gewähren und die Sicherheit dieses Zugangs zu gewährleisten;
8. ein automatisiertes Datenladesystem für das Europol-Informationssystem entwickeln;
9. einschlägige internationale Datenbanken, einschließlich des Schengener Informationssystems und des automatisierten Fahndungssystems von Interpol, in die zentrale Datenabfrageschnittstelle integrieren und die Trefferanzeige verbessern;
10. sicherstellen, dass das Grenzschutzsystem eine Fehlermeldung ausgibt, wenn es nicht verfügbar ist;
11. eine technische Lösung entwickeln, um den Polizeibeamten einen elektronischen Zugang zu den Verzeichnissen für kurzfristige Aufenthalte von Drittstaatsangehörigen zu ermöglichen;
12. dafür sorgen, dass das für Strafverfolgungszwecke geltende Verfahren für den Zugang zu dem mit Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten¹ errichteten Visa-Informationssystem vollständig umgesetzt und bekannt gemacht wird;

¹ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129.

Grenzüberschreitende operative Zusammenarbeit

13. einen formellen Überprüfungsmechanismus für bilaterale Abkommen mit dem Ziel ausarbeiten, deren operative Wirksamkeit zu erhöhen, insbesondere indem Polizeibeamten aus Nachbarländern, die einen Verdächtigen verfolgen, Festnahmefugnisse gewährt werden;
14. dafür sorgen, dass die Möglichkeiten des Artikels 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens¹ ausreichend bekannt gemacht werden;

Ethik

15. den Rechtsschutz polizeilicher Hinweisgeber gewährleisten und die Polizeibeamten – z. B. über die vorhandene Online-Plattform – für die Meldemethoden für unethisches Verhalten sensibilisieren;

Personal und Ausbildung

16. ein spezielles Schulungsprogramm ausarbeiten und umsetzen, das auch E-Learning-Module umfasst und der Nutzung internationaler polizeilicher Datenbanken und Kooperationsinstrumente, einschließlich derjenigen, die sich aus dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union² ergeben, sowie dem Zugang der Strafverfolgungsbehörden zum VIS gewidmet und auf die verschiedenen Aufgabenbeschreibungen zugeschnitten ist, unterstützt durch zielgerichtete nationale Handbücher, die im Intranet der betreffenden Strafverfolgungsbehörden verfügbar gemacht werden, und dafür sorgen, dass die Bediensteten der zentralen Anlaufstelle vorrangig Zugang zu diesen Schulungen erhalten;

¹ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

² ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89.

17. für Mitarbeiter, die ihre Arbeit in der zentralen Anlaufstelle aufnehmen, eine obligatorische Fortbildung zur Nutzung internationaler Polizeidatenbanken und Kooperationsinstrumente durchführen und für andere Mitarbeiter der zentralen Anlaufstelle entsprechende Auffrischungskurse anbieten;
18. ein zentrales Personalregister entwickeln, das die Ermittlung des Schulungsbedarfs sowie die Kompetenzentwicklung ermöglicht und für Führungskräfte in der maltesischen Strafverfolgung zugänglich ist, und auf die verschiedenen Funktionen zugeschnittene Bewertungskriterien einführen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
